

Informationen zur Anerkennung Juristische Berufe

Anerkennungsmöglichkeiten

Juristische Berufe sind in Deutschland bundesrechtlich reglementiert. Das bedeutet, die Aufnahme und Ausübung eines juristischen Berufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden.

Dies trifft jedoch nicht für die Ausübung von nicht-reglementierten Tätigkeiten zu. Juristinnen und Juristen können als Arbeitnehmende in der privaten Wirtschaft (z.B. in Rechts- und Personalabteilungen von Unternehmen sowie bei Banken und Versicherungen) oder in der öffentlichen Verwaltung (z. B. bei Ministerien, Ämtern und Behörden sowie in Rechtsanwaltskanzleien, Notariaten, Patentanwaltskanzleien und in Institutionen der Rechtspflege) arbeiten. Im Falle einer solchen Beschäftigung ist für die Berufsausübung nicht zwingend die Aufnahme eines Anerkennungsverfahrens notwendig. Um Arbeitgebern die Einschätzung des im Ausland erworbenen Abschlusses zu erleichtern, besteht die Möglichkeit den Hochschulabschluss durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bewerten zu lassen.

Um als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Staatsanwältin oder Staatsanwalt, Notarin oder Notar und Richterin oder Richter arbeiten zu können, ist die Befähigung zum deutschen Richteramt (§ 5 DRiG) notwendig. Die Bewertung ausländischer Qualifikationen ist zwingend erforderlich. In Deutschland schließt das Studium der Rechtswissenschaften mit der Ersten juristischen Prüfung ab. Es schließt sich der Vorbereitungsdienst (Referendariat) an, der mit der zweiten juristischen Staatsprüfung endet.

Gesetzliche Grundlagen

- Deutsches Richtergesetz (DRiG)
- Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
- Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG)

Um als Patentanwältin oder Patentanwalt arbeiten zu können, wird das erfolgreiche Bestehen der Patentanwaltsprüfung vorausgesetzt. Voraussetzung für die Weiterbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ist ein Universitätsabschluss in einem naturwissenschaftlichen oder einem technischen Fach.

Gesetzliche Grundlagen

- Patentanwaltsordnung (PAO)
- Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland (EuPAG)

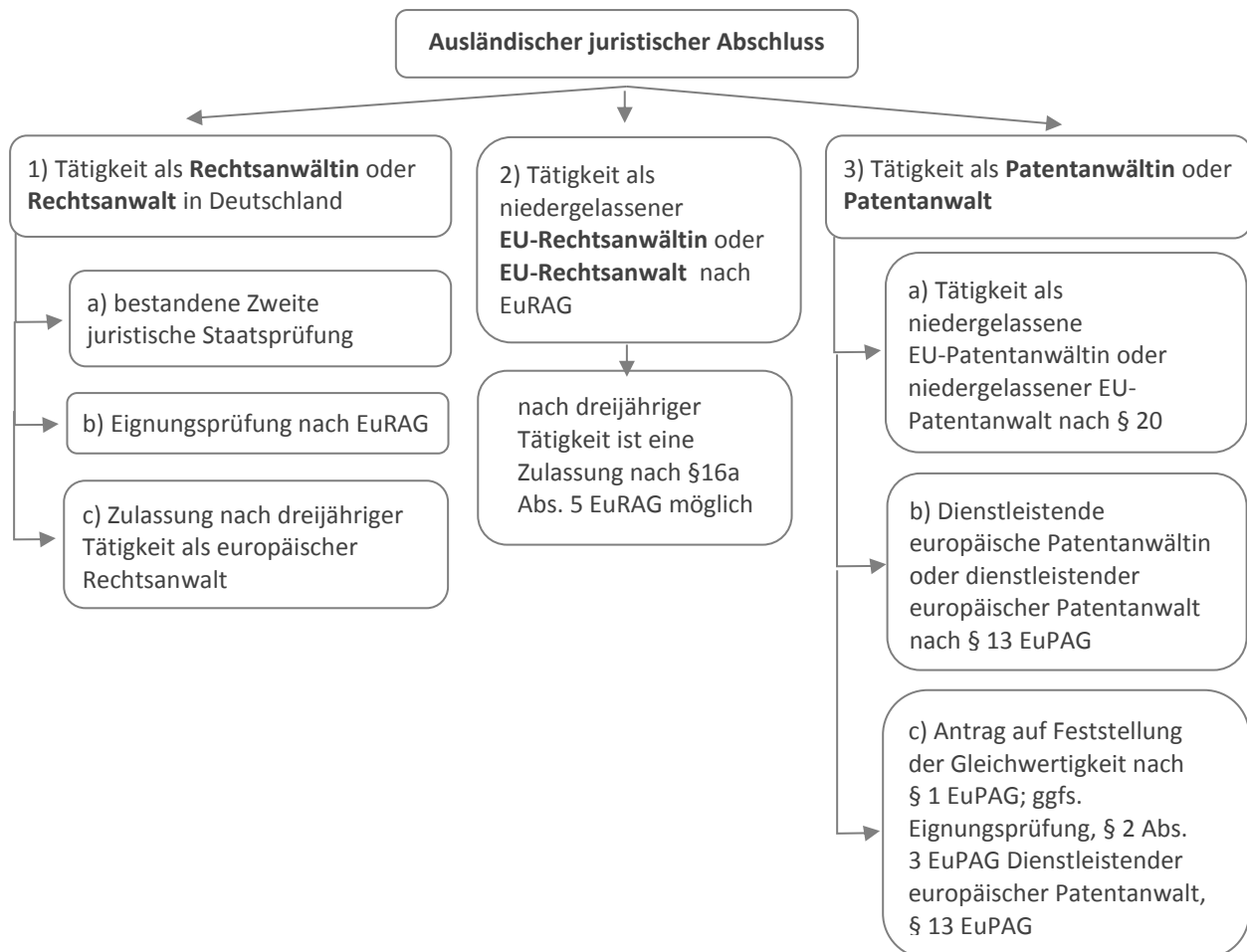
Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



Übersicht der Anerkennungsmöglichkeiten für Abschlüsse aus der EU, dem EWR und der Schweiz



1 Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt in Deutschland

a) Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Verfahren

In der Gleichwertigkeitsprüfung zur Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst wird geprüft, ob Ihr Abschluss mit der ersten juristischen Prüfung gleichwertig ist. Sie müssen hierfür einen rechtswissenschaftlichen Universitätsabschluss in der EU, dem EWR oder der Schweiz erworben haben, der Ihnen in diesem Staat den Zugang zu einer postuniversitären Ausbildung für den Beruf der Europäischen Rechtsanwältin bzw. des Europäischen Rechtsanwalts ermöglicht. Im Zuge der Gleichwertigkeitsprüfung wird festgestellt, ob Ihre erworbenen Kenntnisse den Kenntnissen entsprechen, die durch die bestandene staatliche Pflichtfachprüfung bescheinigt werden. Hierfür werden Ihre Abschluss- und Prüfungszeugnisse sowie sonstige Nachweise (z.B. über einschlägige Berufserfahrung) einbezogen. Wenn im Ergebnis die Gleichwertigkeit Ihrer Kenntnisse festgestellt wird, kann der juristische Vorbereitungsdienst (in allen Bundesländern) absolviert und die zweite

Staatsprüfung abgelegt werden. Wird keine oder nur eine teilweise Gleichwertigkeit festgestellt, können Sie einen Antrag auf Eignungsprüfung stellen. Informationen zum Verfahren finden Sie unter: www.thueringen.de/imperia/md/content/text/justiz/jpa/referendariat/europjuristengleichwertigkeit_sprmerkblatt2.pdf

Kosten

Angaben zu einzureichenden Unterlagen und Kosten erteilt das Justizprüfungsamt auf Anfrage.

Zuständige Stelle

- Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Justizprüfungsamt
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Postadresse:
Postfach 90 04 62
99107 Erfurt

Tel.: 0361 57 35 11 501

E-Mail: poststelle@tmmjv.thueringen.de

Internet: www.thueringen.de/th4/tmmjv/justizpruefungsamt/orgundkontakt/index.aspx

b) Eignungsprüfung nach EuRAG

Verfahren

Wenn Sie einen rechtswissenschaftlichen Universitätsabschluss in der EU, dem EWR oder der Schweiz erworben haben, der Ihnen in diesem Staat den Zugang zum Beruf der Europäischen Rechtsanwältin bzw. des Europäischen Rechtsanwalts ermöglicht, können Sie eine Eignungsprüfung ablegen. Die Eignungsprüfung ist eine staatliche Prüfung, in der Ihre beruflichen Kenntnisse daraufhin geprüft werden, ob Sie in der Lage sind, den Beruf als Rechtsanwältin bzw. als Rechtsanwalt in Deutschland auszuüben. Hinweise zum Verfahren finden Sie unter:

www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/landesjustizpruefungsamt/ausl_jur_abschluesse/index.php

Für Ausbildungsnachweise, die außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz erworben wurden, gibt es die Möglichkeit der Eignungsprüfung nur, wenn der Beruf Europäische Rechtsanwältin bzw. Europäischer Rechtsanwalt seit mindestens drei Jahren ausgeübt wurde und dies von dem Staat bescheinigt wird, der die Ausbildung anerkannt hat.

Kosten

Angaben zu entstehenden Kosten erteilt das Justizprüfungsamt auf Anfrage.

Zuständige Stelle

- Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen zur Abnahme der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf

Tel: 0211 8792 276

E-Mail: ljpa@jm.nrw.de

c) Zulassung nach dreijähriger Tätigkeit

Verfahren

Nach drei Jahren Berufstätigkeit als Europäische Rechtsanwältin oder als Europäischer Rechtsanwalt nach EuRAG kann die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ohne weitere Prüfung beantragt werden, wenn Kenntnisse im deutschen Recht nachgewiesen werden können. Dabei müssen Anzahl und Art der im deutschen Recht bearbeiteten Rechtssachen und die Dauer der Tätigkeit nachgewiesen werden (§ 11, 12 EuRAG). Wer im deutschen Recht für kürzere Zeit tätig war, kann zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, wenn weitere Nachweise erbracht werden können (§ 13-15 EuRAG).

Das Antragsformular sowie Informationen zu den einzureichenden Unterlagen finden Sie unter:
www.rak-thueringen.de/rak-thueringen/downloadcenter/

1. Antrag auf Integration nach §§ 11, 12 EuRAG
2. Hinweise zum Antrag auf Integration nach §§ 11, 12 EuRAG

Kosten

Die Kosten des Verfahrens betragen 400 Euro.

Zuständige Stelle

- Rechtsanwaltskammer Thüringen
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt
- Ansprechpartner: Herr Danker
Tel.: 0361 654 88 13
E-Mail: info@rak-thueringen.de

2 Tätigkeit als niedergelassene Europäische Rechtsanwältin bzw. niedergelassener Europäischer Rechtsanwalt nach EuRAG

Verfahren

Es besteht die Möglichkeit als Europäische Rechtsanwältin oder Europäischer Rechtsanwalt unter der originalen Berufsbezeichnung tätig zu werden. Dafür ist eine Eintragung in die Rechtsanwaltskammer Thüringen nötig (§ 2 EuRAG), Kontaktdaten siehe 1c).

Das Antragsformular sowie Informationen zu den einzureichenden Unterlagen finden Sie unter:
www.rak-thueringen.de/rak-thueringen/downloadcenter/

1. Antrag auf Aufnahme nach § 2 EuRAG
2. Hinweise zum Antrag auf Aufnahme gemäß §§ 2 ff. EuRAG

Kosten

Die Kosten des Verfahrens betragen 400 Euro.

Hinweis: Nach dreijähriger Tätigkeit als niedergelassener EU-Rechtsanwältin bzw. EU-Rechtsanwalt ist eine Zulassung als Rechtsanwältin oder als Rechtsanwalt nach § 16a Abs. 5 EuRAG möglich.

3 Tätigkeit als Patentanwältin oder als Patentanwalt

Als Patentanwältin oder als Patentanwalt sind die Vorgaben der Patentanwaltsordnung sowie des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland zu befolgen.

a) Tätigkeit als niedergelassene EU-Patentanwältin oder als niedergelassener EU-Patentanwalt

Verfahren

Es besteht die Möglichkeit, als Patentanwältin oder als Patentanwalt unter der originalen Berufsbezeichnung zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet ausländischen und internationalen gewerblichen Rechtsschutzes tätig zu werden. Dafür ist eine Aufnahme in die Patentanwaltskammer nötig (§§ 20, 21 EuPAG). Informationen zum Antrag erteilt die Patentanwaltskammer auf Anfrage.

b) Tätigkeit als dienstleistende europäische Patentanwältin oder als dienstleistender europäischer Patentanwalt nach § 13 ff EuPAG

Verfahren

Patentanwältinnen oder Patentanwälte, die in einem anderen EU-Staat bzw. einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz niedergelassen sind, dürfen nach § 13 EuPAG unter der originalen Berufsbezeichnung vorübergehend und gelegentlich die Tätigkeit eines Patentanwalts in Deutschland ausüben. Nach § 15 EuPAG besteht die Verpflichtung, vor der ersten Erbringung von Dienstleistungen der Patentanwaltskammer Meldung zu erstatten. Weitere Informationen finden Sie unter www.patentanwalt.de/de/kammer/dienstleistende-europaeische-patentanwaelte.html

c) Tätigkeit als Patentanwältin oder als Patentanwalt

Verfahren

Patentanwältinnen oder Patentanwälte aus der EU bzw. aus dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz können beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) nach § 1 EuPAG die Feststellung beantragen, dass die von ihr erworbenen Berufsqualifikation die Kenntnisse umfasst, die für die Ausübung des Berufs des Patentanwalts in Deutschland erforderlich sind. Die beizubringenden Antragsunterlagen ergeben sich aus § 1 Abs. 4 EuPAG. Sollten wesentliche Unterschiede bestehen und nicht, z. B. durch Berufserfahrung ausgeglichen sein, erlegt das DPMA eine Eignungsprüfung auf (vgl. § 2 Abs. 3 EuPAG).

Zuständige Stelle

- | | |
|--|--|
| ▪ Deutsches Patent- und Markenamt
Zweibrückenstraße 12
80331 München
Internet: www.dpma.de | Postanschrift:
Deutsches Patent- und Markenamt
80279 München |
|--|--|

Ansprechpartner: Herr Georg Winter
Tel: 089 2195 3981
E-Mail: georg.winter@dpma.de

Wir hoffen, dass die Informationen hilfreich waren. Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an die Beraterinnen und Berater der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung (IBAT).
www.iq-thueringen.de/iq-beratung/anerkennungs-und-qualifizierungsberatung

Quellen: www.anererkennung-in-deutschland.de, www.rak-thueringen.de, www.justiz.nrw.de, www.thueringen.de, eigene Recherchen des Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft (BWTW) e.V., Träger der IBAT Nord * Tel: 03601 403072 * Fax: 03601 403079 * E-Mail: ibat.nord@bwtw.de

Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Das BWTW übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen genutzt, EDV-gestützt verarbeitet und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht oder nur nach ausdrücklichem Wunsch.

15.03.2019, erarbeitet und herausgegeben durch das IQ Netzwerk Thüringen, © IBAT.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:

